



Regierungsratsbeschluss vom 29. März 2022

Festsetzung von provisorischen Tarifen im Bereich Akutsomatik für die Standorte «Augenspital» und «Gellertstrasse» des Universitätsspitals Basel ab dem 1. Juli 2021

P220327

1. Der Regierungsrat setzt die SwissDRG-Baserate für die Leistungsabgeltung im Universitätsspital Basel – Standort Augenspital in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer, CSS Krankenversicherung AG et al. und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des jeweiligen Verfahrens auf Fr. 9'692 fest.
2. Der Regierungsrat setzt die SwissDRG-Baserate für die Leistungsabgeltung im Universitätsspital Basel – Standort Gellertstrasse in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer, CSS Krankenversicherung AG et al. und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des jeweiligen Verfahrens auf Fr. 9'692 fest.
3. Die vorsorglichen Massnahmen gelten rückwirkend ab 1. Juli 2021 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung entsprechender Tarifverträge durch den Regierungsrat.
4. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Über die Kosten dieser Zwischenverfügungen wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Das Universitätsspital Basel ist seit dem 1. Juli 2021 mit den drei Standorten Hauptcampus, Augenspital und Gellertstrasse auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt. Die Spitalstandorte verfügen über je unterschiedliche, in Leistungsgruppen gebündelte Leistungsaufträge. Da die drei Standorte unterschiedliche Leistungs- und Bereitschaftsanforderungen zu erfüllen haben, sind per 1. Juli 2021 standortbezogene Tarife angezeigt. Für die Standorte Augenspital und Gellertstrasse, welche neu auf der Spitalliste aufgeführt sind, müssen neue Tarife vereinbart oder subsidiär festgesetzt werden. Um bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Tarifgenehmigung oder definitiven Tariffestsetzung eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen, setzt der Regierungsrat mittels vorsorglicher Massnahme die provisorischen Tarife für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Juli 2021 fest.

